



## Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wietmarschen

---

Nr. 19

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Wietmarschen, 13.07.2023

---

**Nr. Inhalt**

**A. Satzungen und Verordnungen**

**B. Flächennutzungspläne und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch**

1. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 141 „Ortskern Wietmarschen“
2. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 142 „Siedlung Schlackenbölt“
3. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 143 „Ortskern Hauptstraße“
4. Satzungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 147 „Rakers II“

**C. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wietmarschen**

**D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse**

**E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**





## **Bauleitplanung**

### **Bebauungsplan Nr. 141 "Ortskern Wietmarschen"**

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 13a i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 141 "Ortskern Wietmarschen" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der zentralen Ortslage Wietmarschen an der Straße „Am Markt“ und „Marktstraße“ südlich der „Lingener Straße“ (L45). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines Mischgebietes im Rahmen des beschlossenen Konzeptes über die bauliche Nutzung des Ortskerns.

### **Bebauungsplan Nr. 142 „Siedlung Schlackenbölt“**

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 142 "Siedlung Schlackenbölt" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Wietmarschen, südlich der Straße „Möllendiek“ und westlich der Straße „Zum Schlackenbölt“ und umfasst die dort vorhandene Wohnsiedlung der Straßen „An der Alexishütte“, „Hüttenweg“ und „Zum Schlackenbölt“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes im Rahmen der vertraglichen Nachverdichtung.

### **Bebauungsplan Nr. 143 "Ortskern Hauptstraße"**

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 13 i. V. m. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 143 „Ortskern Hauptstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die 1. Bauzeile der Hauptstraße liegt im Ortsteil Lohne zwischen Einmündung „Fledderstraße“ und der Kreisstraße 36 („Lohner Straße“/ „Baierort“). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines Mischgebietes im Rahmen des beschlossenen Konzeptes über die bauliche Nutzung des Ortskerns.

### **Bebauungsplan Nr. 147 „Rakers II“**

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 gemäß § 13a i. V. m. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 147 "Rakers II" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Süden der Ortslage Lohne, nördlich der „Kuckuckstraße“ zwischen der Straße „Am Elsebruch“ und der „Meisenstraße“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Die vorgenannten Bauleitpläne einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Satzungen gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Manfred Wellen  
-Bürgermeister-